

Ergänzungsvereinbarung zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom XXXXXXXX (zuletzt geändert am XXXXX)

zwischen dem
Landkreis Vorpommern-Rügen
vertreten durch den Landrat
(im folgenden auch Auftraggeber genannt)

Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

und dem

XXXX
(im folgenden Leistungserbringer genannt)

vertreten durch den
Vorsitzenden des Vorstandes
und den **Geschäftsführer**
<Adresse>

zur interimsmäßigen Übertragung von Leistungen des bodengebundenen Rettungsdienstes und Bevölkerungsschutzes

Präambel

I. Auf der Grundlage des Rettungsdienstgesetzes des Landes Mecklenburg- Vorpommern (RDG M-V) vom 09.02.2015 (GVOBl. M-V 2015, 50), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16.05.2018 (GVOBl. M-V S. 183, 188) und der Verordnung über die Rettungsdienstplanung und weitere Ausführung des Rettungsdienstgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Rettungsdienstplanverordnung – RDPVO M-V) vom 26.09.2016 (GVOBl. M-V 2016, 799) überträgt der Landkreis Vorpommern-Rügen dem Leistungserbringer interimswise die Leistungen des bodengebundenen Rettungsdienstes und des Bevölkerungsschutzes.

II. Der Landkreis Vorpommern-Rügen ist gemäß § 7 (2) RDG M-V Träger des öffentlichen Rettungsdienstes. Er nimmt diese Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Der Rettungsdienstbereich umfasst nach § 7 (2) RDG M-V das Gebiet des Landkreises Vorpommern-Rügen.

Im Rahmen seiner Gewährleistungsverantwortung hat der Landkreis Vorpommern-Rügen die Versorgung mit Leistungen der gesundheitlichen Gefahrenabwehr (Rettungsdienst, Bevölkerungsschutz) für den Rettungsdienstbereich sicherzustellen.

III. Die Leistungen werden aktuell auf der Grundlage von „Altverträgen“ (s. *Anlage_1*) erbracht. Letztere sind zugleich Gegenstand der Befristungsregelung in § 33 (2) RDG M-V. Diese sieht vor, dass die vor dem Inkrafttreten des RDG M-V bestehenden Verträge nach § 7 (5) RDG M-V ihre Gültigkeit bis zur Dauer von höchstens zehn Jahren nach Inkrafttreten des RDG M-V (30.04.2025) behalten, sofern die vertraglichen Regelungen nichts Anderes vorsehen.

Die Auslegung dieser Vorschrift ist nicht unumstritten. Gemäß der Auslegungsrichtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport Mecklenburg-Vorpommern von 14.09.2023 betrifft § 33 (2) RDG MV nur die Verträge, die vor dem Inkrafttreten wirksam zustande gekommen sind. Alle danach abgeschlossenen Verträge sollen nur dann gesetzeskonform sein, wenn sie auf maximal 10 Jahre befristet wurden. Die „Altverträge“ sollen demnach kraft Gesetzes mit dem Ablauf von 10 Jahren enden, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Betroffen wären demnach auch Verträge auf Zeit mit Verlängerungsoption, sofern die Gesamtlaufzeit 10 Jahre übersteigen würde. Aufgrund der gesetzlichen Höchstdauer von 10 Jahren könnten diese nicht mehr verlängert werden. Verträge mit automatischer

Verlängerung seien wie unbefristete Verträge anzusehen, so dass diese automatisch enden, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Vor diesem Hintergrund sind nach Maßgabe des Ministeriums grundsätzlich alle Verträge ohne Bestätigung des Ausnahmetatbestands durch die Fach- und Rechtsaufsichtsbehörde so zu behandeln, dass diese mit Ablauf des 30.04.2025 auslaufen.

Demzufolge liefe der bisherige öffentlich-rechtliche Vertrag vom XX.XX.XXXX zum 30.04.2025 aus. Soweit die bisherigen Leistungserbringer zu einer anderen Rechtsauffassung gelangen und von einer Laufzeit über den 30.04.2025 ausgingen, müsste der Ausnahmetatbestand durch die Fach- und Rechtsaufsichtsbehörde bestätigt werden.

Der Landkreis Vorpommern-Rügen trägt der mit der Rechtsvorschrift in § 33 (2) RDG M-V einhergehenden Unklarheit über die verbleibende Laufzeit mit einem zweistufigem Verfahren Rechnung. Um den Rettungsdienst kurzfristig über den 01.05.2025 hinaus sicherzustellen, sollen die bisherigen Leistungserbringer zunächst interimistisch für einen Übergangszeitraum unter der Bereichsausnahme Rettungsdienst beauftragt werden.

IV. Zur langfristigen Deckung des Bedarfs an Leistungen des Rettungsdienstes und des Bevölkerungsschutzes hat der Landkreis Vorpommern-Rügen beschlossen, die betreffenden Leistungen im Rahmen eines verwaltungsrechtlichen Auswahlverfahrens unter Anwendung der Bereichsausnahme Rettungsdienst gemäß § 7 (4) RDG M-V an gemeinnützige Organisationen neu zu vergeben.

Aufgrund diverser Faktoren verzögerte sich der bisherige Verfahrensablauf. Aus Sicht des Landkreises ist eine weitere Beauftragung der aktuellen Leistungserbringer im Rahmen eines sog. „schlanken Auswahlverfahrens“ nicht möglich. Hintergrund ist, dass es mit hoher Wahrscheinlichkeit weitere Interessenten am Markt gibt, die eine Beauftragung der Bestandsdienstleister – ohne dass die Möglichkeit für Dritte bestand – an dem Verfahren teilzunehmen, vor dem zuständigen Verwaltungsgericht bzw. der Vergabekammer angreifen würden. Dies würde – je nach Verfahrensdauer – zu erheblichen Rechtsunsicherheiten führen.

Tatsächlich meldete mindestens ein Marktteilnehmer bereits sein grundsätzliches Interesse an, sich an einem Auswahlverfahren zu beteiligen. Vor diesem Hintergrund hat sich der Landkreis dazu entschieden, nunmehr ein verwaltungsrechtliches Auswahlverfahren unter Anwendung der Bereichsausnahme Rettungsdienst gem. § 107 Abs. 1 Nr. 4 GWB (voraussichtlich ab September 2024) durchzuführen, das den Grundsätzen der Transparenz und Willkürfreiheit gerecht wird.

Nach aktuellem Stand wird das Auswahlverfahren nach RDG M-V nicht vor Mitte 2025 abgeschlossen sein. Damit ist ein reibungsloser Übergang incl. Pufferzeiten nicht mehr realistisch. Die Leistungen im Bereich der gesundheitlichen Gefahrenabwehr dürfen nicht unterbrochen werden. Daher sollen die aktuell tätigen Leistungserbringer interimsweise – unter Anwendung der Bereichsausnahme Rettungsdienst gem. § 7 (4) RDG M-V und § 107 Abs. 1 Nr. 4 GWB – beauftragt werden. Insofern kann sich jeder gemeinnützige Interessent (Hilfsorganisation oder gemeinnützige private Gesellschaft) schon jetzt engagieren und ggf. ehrenamtliche Ressourcen im Landkreis aufbauen, optimalerweise im örtlichen Zusammenhang mit neu entstehenden Wachen.

V. Nach § 7 (4) RDG M-V kann der Landkreis Vorpommern-Rügen die Durchführung des öffentlichen Rettungsdienstes ganz oder teilweise übertragen, wenn die unter Nr. 1 und 2 des § 7 (4) RDG M-V Genannten, ihre Leistungsfähigkeit nachgewiesen haben und zur Erfüllung dieser Aufgabe bereit sind. Bei der Auswahlentscheidung können Bewerber, die als Leistungserbringer im Katastrophenschutz mitwirken, vorrangig berücksichtigt werden.

Der Leistungserbringer ist eine Hilfsorganisation und erbringt als Bestandsdienstleister Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransportes sowie weiterer Leistungen im Bevölkerungsschutz im Rettungsdienstbereich.

Dem Landkreis Vorpommern-Rügen obliegt in seinem Rettungsdienstbereich die ordnungsgemäße Zusammenarbeit aller am Rettungsdienst Beteiligten. Er gewährleistet die Funktionsfähigkeit des bereichsübergreifenden Rettungsdienstes und berücksichtigt diesen bei der Bedarfsplanung im eigenen

Rettungsdienstbereich. Der Landkreis Vorpommern-Rügen ist gegenüber dem Leistungserbringer, insbesondere zur Sicherung einer einheitlichen Aufgabenerfüllung im öffentlichen Rettungsdienst, weisungsbefugt.

VI. Die Finanzierung des öffentlichen Rettungsdienstes regelt sich nach § 11 RDG M-V in Verbindung mit der Verordnung über die Buchführungspflichten im öffentlichen Rettungsdienst (Rettungsdienst-Buchführungsverordnung - RDBuchfVO M-V) vom 25.04.1996 (GVOBl. M-V 1996, 250). Entsprechend § 12 (2) RDG M-V sind der Landkreis Vorpommern-Rügen und die Landesverbände der Sozialleistungsträger Vertragsparteien. Die Benutzerentgelte des öffentlichen Rettungsdienstes sind durch diese für einen bestimmten Zeitraum schriftlich zu vereinbaren.

Der Landkreis Vorpommern-Rügen und der Leistungserbringer verpflichten sich im Rahmen dieses Vertrages zu einer bedarfsgerechten Aufgabenerfüllung bei sparsamer Wirtschaftsführung.

VII. Bis zum bestandskräftigen Ergebnis des geplanten verwaltungsrechtlichen Auswahlverfahrens soll (so kurz wie möglich, so lang wie nötig) interimistisch beauftragt werden, damit die Leistungserbringung lückenlos sichergestellt ist. Zu diesem Zweck sollen die nachfolgenden Vereinbarungen in Ergänzung zu den bereits bestehenden öffentlich-rechtlichen Verträgen für einen Interimsvertrag getroffen werden.

§ 1

Übertragung und Durchführung des öffentlichen Rettungsdienstes, Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die interimswise Erbringung von rettungsdienstlichen Leistungen sowie Leistungen des Bevölkerungsschutzes.
- (2) Maßgeblich für die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ist der Umfang der derzeitigen Rechte und Pflichten aus den bestehenden Verträgen, soweit diese nachfolgend nicht geändert werden.

§ 2

Entgelt

Die bisherigen Entgeltregelungen laufen weiter.

§ 3

Vertragsdauer und Kündigung, Inkrafttreten

- (1) Da der bisherige Leistungsvertrag nach § 33 (2) RDG MV mit Ablauf des 30.04.2024 endet, tritt dieser Interimsvertrag am 01.05.2025 in Kraft und läuft zunächst bis zum 30.04.2026.
- (2) Das Vertragsverhältnis wird (bezogen auf das jeweilige vertragsgegenständliche Los) bis zum Leistungsbeginn des Nachfolgevertrages weitergeführt. Der Leistungsbeginn des Nachfolgevertrages ergibt sich aus dem bestandskräftigen Ergebnis des anstehenden verwaltungsrechtlichen Auswahlverfahrens.
- (3) Er verlängert sich automatisch um je drei Monate, wenn er nicht spätestens sechs Wochen vorher vom Auftraggeber gekündigt wird. Er wird das Kündigungsrecht nur ausüben, soweit der Beschaffungsbedarf entfällt bzw. sich eine bestandskräftige Vergabeentscheidung im verwaltungsrechtlichen Auswahlverfahren abzeichnet.

- (4) Es besteht ein Sonderkündigungsrecht (Kündigungsfrist 6 Wochen zum Monatsende) für den Auftraggeber, falls die Interimsbeauftragung streitbefangen wird (beispielsweise durch ein gerichtliches Verfahren).
- (5) Der Auftraggeber benachrichtigt den Leistungserbringer rechtzeitig (mindestens zwei Monate vor einem Wechsel des Leistungserbringers), falls ein neuer Leistungserbringer den Zuschlag erhalten soll.

§ 4 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden in diesem Fall die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche ersetzen, die nach dem Maßstab kaufmännischer Vernunft und eines wirksamen Bevölkerungsschutzes, dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollten möglichst nahekommt. Gleiches gilt im Falle einer Vertragslücke.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen von beiden Seiten unterzeichnet sein.
- (3) Gerichtsstand für beide Seiten ist Schwerin. Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.
- (4) Der vorstehende Vertrag wird in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt. Jede Vertragspartei enthält eine vollständig unterzeichnete Ausfertigung.

Stralsund, den

Landkreis Vorpommern-Rügen
vertreten durch Herrn Dr. Stefan Kerth
Landrat

Leistungserbringer